

**9928/AB**  
Bundesministerium vom 11.05.2022 zu 10188/J (XXVII. GP) [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)  
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

---

Geschäftszahl: 2022-0.192.856

Wien, 11. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10188/J vom 11. März 2022 der Abgeordneten Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich ist zu dem in der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage angesprochenen Themenbereich auf die durch das Bundesministeriengesetz 1986 normierte Aufgabenverteilung hinzuweisen, gemäß welcher hier der Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit (BMA) angesprochen wird. Darüber hinaus kann zu den einzelnen Fragen wie folgt mitgeteilt werden:

---

Zu 1. bis 4.:

Die aktuell gültige Kurzarbeitsrichtlinie sieht keine Unterscheidung zwischen Corona-Kurzarbeit und konventioneller Kurzarbeit vor. Da dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) zudem lediglich aggregierte Daten ohne Differenzierung auf das Datum der Antragsstellung vorliegen, ist auf die Zuständigkeit des BMA hinzuweisen. Die Anzahl der Planteilnehmerinnen und Planteilnehmer in Kurzarbeit hat sich seit Jahresende 2021 allerdings leicht verringert, und zwar von 176.529 Ende Dezember 2021 auf 161.114 Ende März 2022.

Zu 5. und 7.:

Das derzeitige Modell ist bis Ende Juni 2022 befristet und kann – bei Vorliegen aller Voraussetzungen – auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die aufgrund der aktuellen geopolitischen Entwicklungen in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Hinsichtlich einer Nachfolgeregelung wird auf die Zuständigkeit des BMA verwiesen.

Zu 6.:

Dem BMF liegen keine Daten zu einzelnen Kurzarbeitsprojekten vor.

Zu 8. und 9.:

Da die im März 2022 veröffentlichte WIFO-Studie eine optimistischere Prognose hinsichtlich der Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Jahr 2022 vorsieht, als dies noch im Rahmen der Budgeterstellung der Fall war, wird mit keinen zusätzlichen Auszahlungen für Arbeitslosengeld gerechnet, sondern mit Minderauszahlungen gegenüber dem BVA 2022. Darüber hinaus sind die weiteren Entwicklungen abzuwarten. Für den Fall eines verstärkten Bedarfs an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Personen aus der Ukraine stehen dem AMS ausreichend Instrumente zur Verfügung, um flexibel zu reagieren.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt



